

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

203 (25.7.1888)

Beilage zu Nr. 203 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 25. Juli 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 13. Juli. 22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rath C. v. Seyfried. (Schluß.)

In der hierauf eröffneten Generaldiskussion zum Entwurf einer Gehaltsordnung ergreift niemand das Wort; in der Spezialdiskussion zu den Abtheilungen C und D des Tarifs bemerkt Geheimerath Dr. Schulze, es habe ihn einige Enttäuschung getroffen, in der allgemeinen Diskussion über ein Gesetz das Wort nicht zu ergreifen, das so tief in das von ihm vertretene Staatsrecht einschneide; gerne würde er einiges über die Tragweite der Vorlage gesprochen haben, der gegenüber er seine vollste Anerkennung ausdrücken müsse, weil sie in allen Punkten die besten Ansichten der verschiedenen Staatsrechtslehrer adoptirt und dem Reichsbeamtengeetze so weitgehende Rechnung getragen habe; allein er habe im Interesse der Abkürzung der Verhandlungen darauf verzichtet und beschränke deshalb sich jetzt darauf, die speziellen Wünsche einzelner Beamtenklassen zu dem Gehaltstarif kurz vorzutragen. Auch er könne sich mit dem Kommissionsantrag einverstanden erklären, wonach mit der Annahme der Vorlage die dazu eingelaufenen Petitionen als erledigt zu erklären seien; allein es liege hochangesehenen Beamtenkategorien daran, daß ihre Wünsche in diesem hohen Hause zum Ausdruck gebracht würden, und Redner sei gerne bereit, dies zu thun. Er beginne als Jurist mit den ihm am nächsten stehenden Amtsrichtern und erinnere daran, daß unsere Reichsgerichtsverfassung im Wesentlichen Kollegialgerichte vorsehe, weil diese der bei Handhabung der Rechtspflege erforderlichen Ruhe und Objektivität mehr zu entsprechen scheinen und die Bildung einer festen Gerichtspraxis zu fördern geeignet sind. Allein daneben erfordere ein Theil der Rechtspflege ein bewegliches, rasch entscheidendes Element, das den Kollegialgerichten zur Seite stehe, und dieses sei in den Amtsrichtern, welche stets als Einzelrichter zu urtheilen hätten, geschaffen worden. Keine Justizverfassung werde der Einzelrichter, die sich mit den materiell geringeren Sachen begnügen mit den Angelegenheiten des täglichen Lebens, und zwar namentlich mit solchen, die eine rasche Entscheidung erforderten, befassen, entbehren können und es gehöre unzweifelhaft eine ganz besondere Begabung dazu, die zahllosen den Amtsrichtern zugewiesenen Rechtsfragen — würden doch $\frac{2}{3}$ sämtlicher gerichtlichen Angelegenheiten bei den Amtsrichtern anhängig — in angemessener und dem Interesse der Beteiligten entsprechender Weise zu erledigen. Es müsse mindestens dahin gestellt bleiben, ob weniger Rechtskenntnisse dazu erforderlich seien als Einzelrichter zu fungiren, als in einem Kollegium an der Rechtsprechung Theil zu nehmen, denn ersterer müsse sofort entscheiden und käme fortwährend in unmittelbare Berührung mit dem Publikum, was bei dem Kollegialrichter viel weniger der Fall sei, der sich vorher über alle einschlägigen Fragen orientiren könne.

Redner gehöre einer alten Generation an und habe die ersten Anfänge seiner praktisch-juristischen Thätigkeit unter dem alten Prozeßverfahren bei einem thüringischen Justizamt zurückgelegt; damals sei die gesammte erste Instanz vom Einzelrichter abgewandelt worden und jene von dem Vertrauen ihrer Gerichtseingeweihten getragenen Männer strebten selten danach, andere Ämter zu erlangen. Solche Stellen seien auch heute wenigstens annähernd noch möglich, indem tüchtige Amtsrichter nicht danach trachteten, in ein Kollegialgericht zu gelangen, sondern auf Grund einer besonderen Veranlagung für den unmittelbaren Verkehr mit dem rechtshuchenden Publikum und aus Interesse für das praktische Leben es vorzögen, in ihrer Amtsrichterstellung zeitlebens zu verbleiben. Nun sei es in hohem Grade wünschenswert, möglichst viel solcher Männer zu haben, und zwar um so mehr, als die Bedeutung der Amtsgerichte, wenn erst die freiwillige Gerichtsbarkeit ihnen völlig überkomme, noch wachsen werde. Deshalb müsse Werth darauf gelegt werden, daß die Amtsrichter den Landgerichtsrathen, wie dies auch Preußen und Bayern gethan habe, in der Befoldung gleichgestellt würden, um den Anreiz für die ersteren zum Verbleiben in ihrer Stellung zu erhöhen. Wenn dies auch jetzt noch nicht erreicht werden könne, so empfehle es sich doch, daß die Großh. Regierung für die Zukunft diesen Punkt im Auge behalte, es werde sich das am besten dadurch erreichen lassen, daß unter C 4 des Tarifs etwa die 12 dienstältesten Amtsrichter aufgenommen würden, damit dieselben den Landgerichtsrathen gleichgestellt seien.

Außerdem habe sich noch eine andere Klasse von Beamten an Redner mit Ersuchen gewandt, hier ihr Interesse zu vertreten, nicht in der Hoffnung, damit jetzt noch einen praktischen Erfolg zu erzielen, sondern zu dem Zwecke, die Berücksichtigung ihrer Wünsche in einer ferneren Zukunft vorzubereiten. Es seien dies die Professoren der badischen Mittelschulen, deren Denkschrift sich gedruckt in den Händen der Mitglieder dieses hohen Hauses befinde. Diese habe durchaus keinen unbescheidenen Ton, anerkenne vielmehr rückhaltlos die Besserung, welche den Lehrern der Mittelschulen der Entwurf bringe; was sie noch begehrten, sei die Gleichstellung in Bezug auf das Vorrücken im Gehalt mit den Amtsrichtern, Amtmännern und den übrigen unter Abth. D Ziff. 1 u. 2

aufgezählten Beamten, da sie es als Zurücksetzung empfänden, erst nach 23 Jahren das Maximum zu erreichen, während jene andern Beamten zu demselben schon nach 17 Dienstjahren gelangten. In der fraglichen Denkschrift sei darauf hingewiesen, daß es durchaus nicht zutrefte, wenn man glaube, diese minder günstige Behandlung rechtfertige sich durch den bedeutenden Nebenverdienst, welchen die Professoren der Mittelschulen durch Stundengebühren erzielen könnten. Diese Ausführung scheine Redner um so mehr zuzutreffen, als der Staat durchaus kein Interesse daran habe, die Lehrer auf jenen Nebenverdienst hinzuweisen, weil dadurch die zur Unterrichtsertheilung in der Schule erforderliche Frische des Geistes verloren gehe und zu mancherlei Kollisionen führe, wenn der öffentliche Lehrer zugleich der Privatmagister einzelner Schüler sei. Auch die Behauptung, daß durchschnittlich die Professoren viel früher als die Beamten derselben Kategorie zur Anstellung gelangten, treffe nicht unbedingt zu, da die Aussichten auf Anstellung wechselten und gerade jetzt die letztere bei weitem nicht mehr so zeitig erfolge, wie dies früher der Fall war, seien doch viele, die im Jahre 1881 in den praktischen Schuldienst eingetreten, heute noch nicht zu Professoren ernannt. In einem Punkte aber stünden die Professoren der Mittelschulen ohne Zweifel schlechter als die übrigen Beamten ihrer Rangklasse, nämlich hinsichtlich der Avancementsverhältnisse, da ihnen kaum eine Aussicht bleibe, in höhere Stellungen vorzurücken. Dabei müsse allerdings zugestanden werden, daß in Preußen die Gymnasiallehrer keineswegs besser als bei uns situiert seien, es obwalte eben auch dort nicht die richtige Auffassung von der hohen Bedeutung, welche dieser Klasse von Beamten im Staate zukomme. Andere Schulen verlangten immer mehr, daß gerade die besten Elemente der Gebildeten sich dem höheren Schuldienste widmeten, namentlich in der heutigen Zeit der scharfen Bekämpfung des humanistischen Gymnasiums, und es erscheine deshalb doppelt wünschenswert, daß auch dieser Stand regelmäßig aufgesucht werde von jungen Männern aus den sozial höher stehenden Kreisen der Bevölkerung. Aber das werde in erheblichem Maße nur der Fall sein, wenn die Professoren den übrigen wissenschaftlich gebildeten Beamten ihrer Rangstufe völlig gleichgestellt sind, und zwar weniger der geringeren materiellen Differenz wegen als deshalb, weil die Befoldung der Werthmesser der Stellung ist, welche eine Klasse von Beamten im öffentlichen Leben einnimmt. Wenn erst das Gesetz sich eingelebt habe, dann werde ohne Zweifel über kurz oder lang die Regierung erkennen, daß verschiedene Verbesserungen desselben nöthig fallen, und bei einer später stattfindenden Revision ergebe sich sicher auch die Möglichkeit, die berechtigten Wünsche der Professoren der Mittelschulen nachträglich zu berücksichtigen.

Präsident Dr. Doll kann sich nach den Ausführungen des Herrn Vorredners kurz fassen, denn auch er ist veranlaßt worden, über die Stellung der Gymnasiallehrer in dem hohen Hause zu sprechen. Wenn er nach den Worten des Herrn Geheimeraths Schulze, denen er sich durchaus anschließe, überhaupt noch auf den Gegenstand zurückkomme, so thue er dies aus einem Gefühl der Kollegialität, das er als Geistesgenosse, der viele Jahre hindurch unterrichtet hat, mit dem Lehrerstand empfinde. Immerhin könne er noch eine Nachfrage zu diesem Thema halten und er beginne dieselbe mit der Versicherung, daß die Herren Professoren der Mittelschule die Vortheile des neuen Beamtengesetzes voll und dankbar anerkannt und daß es ihnen bei der Petition weniger um die Verbesserung ihrer materiellen Lage als um die Vermeidung des Scheines zu thun sei, als ob sie sich einer geringeren Werthschätzung von Seiten der Regierung und der öffentlichen Meinung zu erfreuen hätten als die übrigen ihnen hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung gleichstehenden Beamten. Aus den schon erörterten Gründen, welche für das langsamere Vorrücken der Petenten in der Befoldung geltend gemacht würden, werde in dem Kommissionsbericht des andern hohen Hauses auch darauf hingewiesen, daß die Gymnasiallehrer kein zweites Staatsexamen wie die Juristen zu absolviren haben. Allein das könne nicht maßgebend sein, da auch die Finanzleute und Förster in der gleichen Lage befänden und doch unter D. 3. 1 der Abth. D eingereiht seien und zudem die ersteren wenigstens gute Aussichten hätten, in höhere Abtheilungen aufzurücken. Der Zusatz des andern hohen Hauses, wonach von den Professoren der Mittelschulen 25 nach Erreichung des Höchstgehaltes und nach Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist von 3 Jahren eine Dienstzulage von je 300 M. erhalten können, sei zwar höchst dankenswerth, habe aber keine Bedeutung für die in jüngeren Dienstjahren stehenden Lehrer. Dazu komme, daß die Vorbildung der Lehrer an Mittelschulen durch ein längeres Universitätsstudium und infolge der Nothwendigkeit der Beschaffung zahlreicher literarischer Hilfsmittel einen höheren Aufwand verursache als die Vorbereitung für die meisten übrigen Beamtenstellungen. Das Gefühl jedoch, daß durch die Normirung eines langameren Aufstiegs im Gehalte eine Minderwerthschätzung des Standes der Professoren zum Ausdruck gelange, halte Redner für durchaus unbegründet, da jener Maßnahme lediglich finanzielle Erwägungen zu Grunde liegen, insofern nämlich die beantragte Besserstellung der 242 Lehrer einen

Aufwand von nicht weniger als 40 000—50 000 M. verursacht haben würde. Mit Recht könnten die Beteiligten dagegen einwenden, daß sie unter ihrer Zahl billigerweise nicht zu leiden haben sollten. Außerdem liege die Möglichkeit vor, durch eine Erhöhung des Schulgelbes mehr Mittel flüssig zu machen, eine Maßregel, die ohnehin erwünscht sei, um den erdrückenden Zudrang zu den Gelehrtenhöfen zu erschweren. Wenn hiernach lediglich finanzielle Rücksichten für die jetzige Behandlung der fraglichen Beamten bestimmend waren, so falle damit jede Vermuthung hinweg, als ob man durch die geringeren Gehaltsätze eine gewisse Minderwerthschätzung derselben zum Ausdruck habe bringen wollen, und gerne ergreife Redner den gegenwärtigen Anlaß, um mit Nachdruck auszusprechen, daß alle Mitglieder dieses hohen Hauses von aufrichtigster Anerkennung und herzlichster Werthschätzung gegen einen Stand erfüllt seien, dem ein jeder seine Bildung verdanke und dem die geistige Erziehung der Kinder anvertraut werde. Redner schließt mit dem Hinweis auf die Geisteskräfte, die offenbar noch schlechter als die Professoren der Mittelschulen bezahlt würden und sich sicherlich deshalb keiner geringeren Werthschätzung zu erfreuen hätten; gerade darin, daß dieselben trotz ihrer geringen Bezüge die ganze Kraft ihres Geistes hineinlegen, voll und ganz ihre Schuldigkeit zu thun und an der sittlichen und religiösen Erziehung des Volkes zu arbeiten, liege ihr schönster Ruhm.

Geheimerath Dr. Roff: Herr Geheimerath Schulze habe eine Reihe recht beachtenswerther Gesichtspunkte namhaft gemacht, welche dafür sprächen, daß die Gehalte der Amtsrichter nicht zu sehr differirten von denjenigen der Mitglieder der Kollegialgerichte. Diese Erwägungen hätten bereits in der vorliegenden Gehaltsordnung insofern Berücksichtigung gefunden, als die zwischen den Gehaltsätzen der Amtsrichter und Landgerichtsräthe bisher bestehende Verschiedenheit erheblich herabgemindert worden sei. Dieselbe betrage nämlich künftig nur noch 500 M. und auch dieser Unterschied werde theilweise dadurch ausgeglichen werden, daß Amtsrichter als Vorsitzende von Landgerichten bezw. als dienstälteste Beamten an mit mehr als drei Richtern besetzten Amtsgerichten Dienstzulagen von 600 bzw. 500 M. beziehen. Eine Rangfrage könne aus dieser geringen Verschiedenheit der Gehaltsätze nicht gemacht werden, da der Rang durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Sept. 1879 dahin geregelt sei, daß die Oberamtsrichter den Landgerichtsräthen völlig gleichstehen. Außerdem müsse darauf hingewiesen werden, daß eine sehr erhebliche Anzahl der Amtsrichter sich im Genuße von Dienstwohnungen befinden, eine materielle Wohlthat, die nicht gering anzuschlagen sei.

Was nun die Professoren der Mittelschulen anlangt, so gehe auch hinsichtlich ihrer aus dem Umstande, daß die Landgerichtsräthe und Oberamtsrichter in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung genau denselben Rang einnehmen, obwohl in der Befoldung bisher eine Differenz von 700 M. zwischen beiden bestand, zur Evidenz hervor, daß die Regelung der Gehaltsätze mit der Rangstellung durchaus nichts zu schaffen habe. Lediglich finanzielle Erwägungen hätten dazu geführt, die Lehrer der Mittelschulen etwas langsamer im Gehalte aufzurücken zu lassen als die Amtsrichter, und wenn demgegenüber auf die Möglichkeit der Beschaffung weiterer Mittel zur Besserstellung der Professoren durch Erhöhung des Schulgelbes hingewiesen werde, so bemerke Redner demgegenüber, daß eine solche ins Auge gefaßt und bereits mit einem ansehnlichen Betrage bei der Berechnung des finanziellen Effectes des neuen Beamtengesetzes in Rücksicht gezogen worden sei. Die Hohe Zweite Kammer habe in dankenswerther Weise die materielle Lage der Professoren durch Bewilligung von Dienstzulagen an die 25 ältesten Lehrer ansehnlich verbessert und wenn man daneben noch bedenke, daß die Lehrer der Mittelschulen im allgemeinen rascher zur Anstellung gelangten als die Juristen, Finanzbeamten und Förster, so könne von einer Benachtheiligung der ersteren doch wohl nicht die Rede sein. Allerdings wechselten die Anstellungsverhältnisse im Laufe der Jahre, allein der Herr Finanzminister habe auf einen Zeitraum von 40 Jahren zurückgerechnet und dabei gefunden, daß trotz manchen Schwankungen die Lehramtspraktikanten durchschnittlich erheblich früher zur Anstellung gelangten als ihre Kollegen von der Justiz- und der Finanzverwaltung. Redner könne dies aus der jüngsten Zeit bestätigen; es habe nämlich das Ministerium kürzlich die Anstellung von Lehramtspraktikanten höchsten Orts in Vorlage gebracht, die vor 4 Jahren das Staatsexamen absolvirt haben; es seien allerdings noch ältere Praktikanten vorhanden, allein es handelte sich um Stellen an kleinen Orten und Schulen, welche ausgeschrieben waren, und für solche pflegten sich nur eine kleine Anzahl von Herren zu melden. Jedenfalls könne behauptet werden, daß die Lehramtspraktikanten einige Jahre früher zur Anstellung gelangten, als die Juristen, und diese Differenz werde bei der übergroßen Zahl von jungen Juristen binnen kurzem noch größer werden; durch die frühere Anstellung aber werde schon einigermaßen die Thatsache ausgeglichen, daß die Professoren 6 Jahre später als die übrigen Beamten ihrer Rangklasse zum Befoldungsmaximum gelangten. Die Nichtablegung eines zweiten Examens seitens der Philologen könne von maßgebender Bedeutung nicht sein; allein so viel bewirke

dieser Umstand doch, daß eben die jungen Juristen erst drei Jahre später zur Anstellung kommen können, mögen die Verhältnisse noch so günstig sein; zudem würden dieselben als Praktikanten künftig wegen der großen Zahl von Referendären überhaupt nicht mehr verwendet werden, außer wenn sie Anwartsstellen annehmen, während weit aus die meisten Kandidaten des höheren Schuldienstes schon in den Praktikantenjahren bezahlte Stellen erhielten.

Redner glaube also nicht, daß man es als unbillig bezeichnen dürfe, wenn die Zulagen an die Professoren der Mittelschulen in etwas langsamerer Weise erfolgten als an die Amtsrichter; dazu komme, daß in der That auch die Philologen der Beförderungszulage theilhaftig werden könnten, wenn sie in den Oberschulrath berufen werden bezw. eine Vorstandsstelle erhalten, und die Zahl derjenigen, welche nach Abth. C vorrücken, sei eine recht erhebliche; auch dürfe darauf hingewiesen werden, daß eine beträchtliche Anzahl dieser guten Stellen mit Dienstwohnungen ausgestattet sei.

Redner lege der festen Ueberzeugung, daß auch in Zukunft aus allen Kreisen vortreffliche junge Leute sich dem ehrenvollen Stande der Professoren der Mittelschulen zuwenden werden, und zwar um so mehr, als der Satz durchaus zutrefte, daß die Pädagogen wie Künstler geboren werden. Allerdings müsse die Kunst des Erziehens auch geübt werden, allein der Untergrund, auf dem gebaut werde, sei die natürliche Anlage, und die Zahl derer, welche solche für diesen schönen Beruf besitzen, werde nicht kleiner werden. Diese aber würden innere Befriedigung in dem Berufe des Unterrichtswesens finden und sie dürften sich überzeugt halten, daß die Großh. Regierung und die Stände, wie bisher, so auch künftig die hohe Bedeutung ihres Standes voll und ganz anerkennen und würdigen werden.

Geheimerath Dr. Grashof: Auch von Seiten der Ingenieure, vertreten durch den Badischen Technikerverein, sei eine Vorstellung zu dem Entwurfe einer Gehaltsordnung an das Hohe Haus gelangt, welche bisher noch keine Erwähnung gefunden habe. Man werde es von Redner um so mehr begreifen, wenn er nicht mit Still-schweigen darüber hinweggehe, als sein Fach in so naher und inniger Beziehung zu dem Ingenieurwesen stehe. Die Petition knüpfe an eine Denkschrift über die Stellung der Staatstechniker, welche vor vier Jahren unmittelbar Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog überreicht worden sei. Diese Denkschrift habe das Großh. Staatsministerium s. Zt. dahin beschieden, daß es nicht angemessen erscheine, die Stellung einer Klasse von Beamten in einem Zeitpunkt wesentlich zu verändern, in welchem eine durchgreifende Neuordnung der gesamten Beamtenverhältnisse unmittelbar bevorstehe. In der vorliegenden Petition könne man zwei Gesichtspunkte unterscheiden, einen allgemeinen und einen konkreten; ersteren erblicke Redner in dem Hinweise auf die hohe Bedeutung des Standes der Ingenieure für das moderne Staatswesen sowie in der Betonung der Thatsache, daß die Techniker trotz ihrer hohen und langen akademischen Vorbildung nur mittlere Staatsstellen erreichen könnten; in dieser Hinsicht werde andeutungsweise bemerkt, daß die leitenden Stellen grundsätzlich den Technikern vorenthalten würden, selbst wenn tüchtige Kräfte in dem Kollegium sich befänden. Es werde also eine relative Emporrückung des ganzen Standes gewünscht, mit der Redner nur sympathisiren könne. Eine Besserstellung von so allgemeinem Gesichtspunkte aus werde allerdings von dem Hohen Hause nicht erörtert werden können, ja selbst die Großh. Regierung werde sich in dieser Allgemeinheit darauf nicht einlassen wollen, es sei denn, daß der in neuerer Zeit fühlbare, erhebliche Nachlaß des Zubrangs von Ingenieuren zum Staatsdienst noch längere Jahre hindurch andauere. Die Petenten hätten unter der historischen Entwicklung zu leiden, denn erst in unserem Jahrhundert habe das Ingenieurwesen die Bedeutung erlangt, welche ihm heute allseitig zuerkannt werde.

Als Mitglied dieses Hohen Hauses komme es Redner mehr auf den konkreten Inhalt der Vorstellung an, zu dem er nunmehr übergehe, und der bestehe in der Beantwortung der Frage, ob nicht die Stellung der Staats-techniker eine schlechtere sei, als die ähnlicher Beamtenkreise. In dieser Beziehung finde er, daß die Ingenieure in den Abtheilungen J und K beginnen und die Abtheilung D erst nach ungefähr 20 Dienstjahren erreichen und über diese letztere nicht hinauskommen. Die bisherige Kategorie der Ingenieure i. Klasse solle in zwei Abtheilungen zerlegt werden, deren erste gegen seither eine Gehaltserhöhung von 200 M. erlange, während die zweite um 300 M. herabgesetzt werde. Man könne deshalb auch heute noch nicht sagen, daß die Ingenieure den übrigen mit ähnlicher wissenschaftlicher Vorbildung

ausgestatteten Beamtenkreisen gleichgestellt seien, und insbesondere finde eine wesentliche Aufbesserung ihrer Gehaltsbezüge nicht statt; gleichwohl stehe für Redner außer Zweifel, daß der Gruppierung der Ingenieure in vier Abtheilungen lediglich finanzielle Erwägungen zu Grunde liegen und daß ihre Bedeutung für den staatlichen Dienst volle Würdigung erfahre. Nachdem aber in den letzten Jahren die Großh. Regierung wiederholt Veranlassung gehabt habe, sich mit der Stellung der Ingenieure zu befassen, müßten sich nunmehr die Herren die Hoffnung aus dem Kopfe schlagen, in absehbarer Zeit eine weitere Aufbesserung zu erlangen. Das neue Gesetz biete ja den Vortheil, daß ein Jeder auf fester Grundlage sich überlegen könne, ob er sich dem Staatsdienste widmen wolle und welche Aussichten derselbe biete. Allen Technikern müsse angerathen werden, dies recht gründlich zu thun, und zwar um so mehr, als sie gerade deshalb in günstigerer Lage sich befinden, weil die Privatindustrie mannigfache Gelegenheiten zur Verwendung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten aufweist. Wenn einmal die Entscheidung für den Staatsdienst getroffen sei, dann solle man sich die Freude an seinem schönen Berufe nicht dadurch verkümmern lassen, daß man sich Hoffnungen hingibt, die keine Aussicht auf Verwirklichung haben.

Staatsminister Dr. Turban: Als die von dem geehrten Herrn Vorredner erwähnte erste Denkschrift über die Stellung der Ingenieure erschien, hätten sich die letzteren noch in weit minder günstiger Lage denn heute befunden, da es damals nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von mit Staatsdienereigenschaften ausgestatteten Stellen für Techniker gab und die Zahl derjenigen, welche in dieselben einrückten konnten, sehr hoch war. In so fern sei früher in der That dieser für die Staatsverwaltung so bedeutungsvolle Stand gegenüber den übrigen Beamten mit akademischer Vorbildung im Nachtheil gewesen. Allein dies habe sich ganz wesentlich dadurch geändert, daß in den Budgets dank des Entgegenkommens der Stände nicht nur die Zahl der Staatsdienereigenschaften vermehrt, sondern auch die Beförderungsdurchschnitts-sätze erhöht worden seien. Bei der vorliegenden Frage seien hauptsächlich zwei Ressorts betheilig, nämlich die Straßenbauverwaltung und die Verwaltung der Großh. Staatsbahnen; beide hätten dieselbe reiflich geprüft und seien zu der Ueberzeugung gelangt, daß die den Staats Technikern in dem Beamtengehalt bezw. der Gehaltsordnung angewiesene Stellung den Verhältnissen durchaus entspreche. Gegenüber dem Herrn Vorredner müsse auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Abtheilung C Ziff. 2 und selbst in Abtheilung B Ziff. 3 Stellen enthalten seien, welche Ingenieure erreichen könnten und thatsächlich dormalen schon inne hätten. Wollte man eine weitere Erhöhung der Bezüge aller Techniker ein-trreten lassen, so müßten andere Beamte ebenfalls im Gehalte hinaufgesetzt werden und es würde dadurch leicht der ganze mühsam zu Stande gebrachte Bau ins Schwanken gebracht werden. Ferner müsse darauf hingewiesen werden, daß die jungen Ingenieure zugleich als etatsmäßige Beamte anfangen, ein Vortheil, dessen sich keine der übrigen Beamtenkategorien zu erfreuen habe. Redner dürfe deshalb wohl ausprechen, daß auch hinsichtlich der Techniker alles geschehen sei, was eine ausgleichende Billigkeit erfordere, und er gebe sich gerne der Hoffnung hin, daß diese Herrn sich mit dem Gesetze befremdeten, wenn sie erst sich genauer mit ihm bekannt gemacht hätten.

Geheimerath Dr. v. Solt: Der Sekretär der Universität Freiburg hege Zweifel darüber, ob er, weil er bisher die Staatsdienereigenschaft nicht erlangte, hinsichtlich des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung weniger günstig daran wäre, als diejenigen Sekretäre von Hochschulen, welche Staatsdienereigenschaft besäßen.

Geheimerath Dr. Noth erwidert, der Unterschied zwischen Staatsdienern und Angestellten falle vollständig fort und die Pension und Hinterbliebenenversorgung richte sich lediglich nach dem Einkommensanschlag, wie ihn die Gehaltsordnung aufweise.

Zu Abtheilung J Hof. 19 bemerkt Frhr. Ernst Aug. v. Göler unter Bezugnahme auf die Replik des Frhrn. v. Ritt gegen den Herrn Finanzminister hinsichtlich der künftigen Stellung der Gendarmereiwachmeister, daß die Absicht der Kommission bei ihren beglücklichen Bemerkungen im Bericht dahin gehe, das vortreffliche Gendarmereicorps in seiner jetzigen Qualität möglichst zu erhalten. Redner konstatire deshalb mit Freunden die Erklärung der Großh. Regierung, daß die Lokalzulagen künftig beibehalten werden sollen, was aus der Denkschrift nicht zu entnehmen gewesen sei. Es gehe daraus hervor, daß die schon im Dienst befindlichen Wachmeister künftig nur besser gestellt sein könnten; allein die unter dem neuen Gesetze ernannten

Wachmeister hätten in den ersten 3 Jahren schlechtere Bezüge als jetzt, und darin liege eben die Gefahr begründet, daß die gut qualifizirten Mannschaften künftig lieber nach anderen besser bezahlten und minder anstrengenden Stellen, so insbesondere nach Steuerberaufseherposten streben. Die Kommission hätte sich deshalb gefreut, die Möglichkeit offen zu sehen, denjenigen Gendarmen, welche ständig bei der Kriminalpolizei wirkten, eine Dienstzulage zuzuwenden, diese Möglichkeit habe aber die Zweite Kammer dadurch beseitigt, daß sie statt des Wortes „ständig“ „ausschließlich“ setzte. Redner gebe sich der Erwartung hin, daß es der Regierung gelingen werde, durch anderweite Regelung des Dienstes gleichwohl einem Theil der Gendarmen jenen Vortheil zukommen zu lassen.

Geheimerath Eisenlohr: Der Herr Finanzminister habe bereits schlagend dargethan, wie die behauptete Schlechterstellung der Gendarmereiwachmeister nicht richtig sei, dieselben vielmehr nur in den ersten 3 Jahren nach der Anstellung 50 M. jährlich weniger bezögen als dormalen; allein diese geringe Differenz werde ausgeglichen dadurch, daß sie nach 3 Jahren 100 M. Zulage erhalten und nach weiteren 10 Jahren bis zu einem Maximum von 1500 M. ansteigen, wozu dann noch bei weiterer Dienstleistung die Alterszulage trete. Auch die Gendarmereiwachmeister hätten Aussicht, in höhere Stellen vorzurücken, da aus ihren Reihen fünf Oberwachmeister, ein ganz gut bezahlter Zahlmeister und unter Umständen auch Polizeikommissäre zu entnehmen seien. Die Großh. Regierung habe von Anfang nicht die Absicht gehegt, allen denjenigen Gendarmen, welche im Dienste der Kriminalpolizei ständig verwendet würden, die vorgesehene Dienstzulage von 200 M. jährlich zu bewilligen, weil diese Voraussetzung bei sämtlichen Gendarmen zutrefte und deshalb schon finanzielle Gründe es unmöglich machten, so weit zu gehen. Eine schlechtere Bezahlung finde also nach dem neuen Gesetze nur in einem höchst beschränkten Umfange statt, während im Allgemeinen auch den Gendarmen wie allen übrigen Bediensteten durch die Vorlage eine ansehnliche Verbesserung zu Theil werde.

Geheimerath Dr. Grashof kommt auf die Ausführungen des Kommissionsberichts hinsichtlich der Stellung der Professoren an Hochschulen zurück, insofern darin gesagt ist, daß die kleinen Anfangsgehälter der jüngeren Professoren um so schwerer in's Gewicht fallen, als dieselben nicht wie ihre älteren Kollegen durch schriftstellerische Arbeit ihre Einkommen irgend nennenswerth zu erhöhen vermögen, weil die Fachzeitschriften wohl die Abhandlungen renommirter Gelehrter durch honoriren, dagegen es als eine Gunst betrachten, wenn sie Arbeiten von Anfängern in ihren Spalten aufnehmen. Diese Behauptung entspreche nicht der Wirklichkeit, da auch die Publikationen bekannter Gelehrter in Fachzeitschriften so gut wie mit keiner Einnahme verbunden seien. Selbst die Honorare für selbstständig erscheinende wissenschaftliche Werke seien minimal, sofern nicht das Werk ein Fachgebiet betreffe, das einen größeren Interessentenkreis hat. Redner habe sich für verpflichtet erachtet, dies hier richtig zu stellen, weil ihm als Kommissionsmitglied bei der Feststellung des Berichts diese nicht ganz zutreffende Stelle entgangen sei und ihm aus ihrer Zulassung von Seiten seiner Kollegen ein Vorwurf gemacht werden könnte.

Hiermit hatte die Spezialdiskussion ihren Abschluß gefunden und es wurde nunmehr zur namentlichen Abstimmung auch über die Gehaltsordnung geschritten; der Präsident konstatirte zuvor die Anwesenheit von 21 Mitgliedern, von denen sämtliche, mit Ausnahme des Freiherrn Karl v. Göler, dem Entwurfe ihre Genehmigung ertheilten.

Damit sind nach dem Kommissionsantrag zugleich die zur Gehaltsordnung und zum Beamtengesetz eingelaufenen Petitionen als erledigt zu betrachten, womit das Hohe Haus sich einverstanden erklärt.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Anzug aus dem Standesbuch-Register.
Geburten. 16. Juli. Elsa Nina, B.: Friedrich Köpfer, Küfermeister. — 18. Juli. Carl August, B.: Franz Ant. Bösch, Restaurateur. — 20. Juli. Albert, B.: Johann Schulz, Post-schaffner. — 21. Juli. Emilie Adelheid Leopoldine, B.: Leop. Schumann, Korrektor. — Theodor Johann, B.: Georg Dehning, Schmied.
Todesfälle. 19. Juli. Magdalena, Witwe des Zimmermanns Joh. Clour, 78 J. — 20. Juli. Adolphine, 1 Tg., B.: Adolf Schmitz, Hofner. — 21. Juli. Oskar, 17 J., B.: Aug. Grieshaber, Schriftsetzer. — Karl, 2 M., B.: Nikol. Kling, Bierbrauer. — Karl Kirchgeheger, Witwer, Generalkassier a. D., 60 J. — Heinrich, 3 J., B.: Karl Reimann, Geber. — 22. Juli. Sofie, 9 Tg., B.: Joh. Würb, Tagelöhner. — Friedrich Kraus, Chemann, Tagelöhner, 40 J. — 23. Juli. Christine, Ehefrau des Wertmeisters Friedrich Meybaler, 51 J.

Frankfurter Kurse vom 23. Juli 1888.

Staatspapiere.	Serbien 5 Goldrente	81.80	Elis. II. Em. Rina-B. Silbr. fl.	112.30	Southern Pacific of C. M.	107.10	Mein Br. Pfdb. Thlr.	100 127.50	Dollars in Gold	4.16
Baden 4 Obligat. fl.	Schweden 4 in W.	103.20	Gotthardbahn fr.	128.90	Gotthard IV Ser. fr.	107.10	3 Dödenburger Thlr.	40	20 fr.-St.	16.17
4 Obl. v. 1886 M.	Span. 4 Ausl. Rente	73.-	5 Böhm. West-Bahn fl.	251 3/4	4 Schweiz. Central	104.20	4 Deherr. v. 1884 fl.	250	Saubereigns	50.92
4 Obl. v. 1886 M.	Schw. 4 v. Bern v. 1885 fr.	102.-	5 Gal. Karl-Ludw. B. fl.	170 3/4	5 Süd-Romb. Prior. fl.	104.30	5 v. 1880	500 116.60	Obligations und Indusrie-	
Bayern 4 Oblig. M.	Ägypten 4 Unif. Obligat.	85.10	5 Dett. Franz-St. Bahn fl.	191 1/2	5 Süd-Romb. Prior. fr.	102.60	4 Raab-Grager Thlr.	100 100.-	Aktien.	
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	4 v. Dett. Süd-Rombard fl.	107.90	5 Dett. Süd-Rombard fl.	78 3/4	5 Dett. Staats-Prior. fl.	60.10	per Stüd.		4 Karlsruhe Obl. v. 1879	—
3 1/2	4 v. Dett. Nordwest fl.	103.20	5 Dett. Nordwest fl.	134 1/2	3 Dto. I-VIII E. fr.	82.20	4 Braunsch. Thlr. 20-Roofe	98.10	4 Rannheimer Obl.	—
Preußen 4 v. Consols M.	4 v. Dett. Lit. B. fl.	107.-	5 Dett. Lit. B. fl.	157 1/2	3 Dto. C, D, U, D2 fr.	67.50	4 Dett. fl. 100-Roofe v. 1884	281.-	4 Konstanzer	—
3 1/2 konf. St. Anl. M.	5 Basler Bauverein fr.	104.-	5 Rudolf	157 1/2	5 Toscan. Central fr.	105.50	4 Dett. Kreditloofe 100	—	4 Ettlinger Spinnerei o. B.	—
Wbg. 4 1/2 Obl. v. 75/80 M.	4 Darmstädter Bank fl.	151.-	4 Elisabeth Feuerfrei fl.	101.80	5 Westf. Eisb. 1880 fr. fr.	—	von 1888	302.-	4 Karlsruhe Maschinens. dto.	—
4 1/2 Obl. v. 75/80 M.	4 Disc. Kommand. Thlr.	214.70	5 Währ. Grenz-Bahn fl.	68.80	5 Handbriefe.	—	Ungar. Staatsloofe fl. 10	222.50	3 Bad. Indusf., ohne B.	89.50
Desterreich 4 Goldrente fl.	5 Frankf. Bauver. Thlr.	—	5 Dett. Nordwest-Gold	—	4 Ab. Hyp.-Bl.-Pfdb.	—	Ansbacher fl. 7-Roofe	33.90	3 v. Deutsch. Pfdb. 20% G.	197.-
4 1/2 Silber. fl.	5 Dett. Kreditanstalt fl.	258 1/2	5 Dett. Nordwest-Gold	—	5 Preuss. Cent.-Bod.-Cred.	—	Augsburger fl. 7-Roofe	27.40	4 Ab. Hypoth.-Bant 50%	—
5 Papier. v. 1881	5 D. Effekt- u. Wechsel-Bf.	122.40	5 Dett. Nordwest-Gold	—	4 Ab. Hyp.-Bl.-Pfdb.	—	Freiburger fl. 10-Roofe	32.-	Thl.	128.30
Ungarn 4 Goldrente fl.	40% einbezahlt Thlr.	121.90	5 Dett. Nordw. Lit. A. fl.	86.-	4 dto. à 100 M.	—	Mailänder fl. 10-Roofe	16.50	5 Böhmergeln Alkali	165.70
5 v. Rumänische Rente	Eisenbahn-Aktien.		5 Dett. Nordw. Lit. B. fl.	86.-	4 dto. à 100 M.	—	Meininger fl. 7-Roofe	25.70	5 Hyp. Obl. d. Dortmund.	—
5 v. Rumänische Rente	4 Heidelberg-Speier Thlr.	35.-	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Schweb. Thlr.-10-Roofe	69.-	Union	111.30
Rum. Anl. 5 Obl. M.	4 Hess. Rbdm.-Bahn Thlr.	103.90	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	von 1888	302.-	5 Hyp. Anl. d. Dett. Alpin	—
Russland 5 Obl. v. 1862	4 Medl. Frdr.-Franz Thlr.	159.30	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ungar. Staatsloofe fl. 10	222.50	5 Hyp. Montg	95.60
5 Obl. v. 1877 M.	4 Medl. Frdr.-Franz Thlr.	159.30	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ansbacher fl. 7-Roofe	33.90	3 v. Reichsbant Discont	3 3/4
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Augsburger fl. 7-Roofe	27.40	4 v. Frankf. Bant. Discont	3 3/4
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Freiburger fl. 10-Roofe	32.-	London 1 u. 1/2 St.	20.43
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Mailänder fl. 10-Roofe	16.50	Tendens: —	
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Meininger fl. 7-Roofe	25.70		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Schweb. Thlr.-10-Roofe	69.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	von 1888	302.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ungar. Staatsloofe fl. 10	222.50		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ansbacher fl. 7-Roofe	33.90		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Augsburger fl. 7-Roofe	27.40		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Freiburger fl. 10-Roofe	32.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Mailänder fl. 10-Roofe	16.50		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Meininger fl. 7-Roofe	25.70		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Schweb. Thlr.-10-Roofe	69.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	von 1888	302.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ungar. Staatsloofe fl. 10	222.50		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ansbacher fl. 7-Roofe	33.90		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Augsburger fl. 7-Roofe	27.40		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Freiburger fl. 10-Roofe	32.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Mailänder fl. 10-Roofe	16.50		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Meininger fl. 7-Roofe	25.70		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Schweb. Thlr.-10-Roofe	69.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	von 1888	302.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ungar. Staatsloofe fl. 10	222.50		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ansbacher fl. 7-Roofe	33.90		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Augsburger fl. 7-Roofe	27.40		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Freiburger fl. 10-Roofe	32.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Mailänder fl. 10-Roofe	16.50		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Meininger fl. 7-Roofe	25.70		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Schweb. Thlr.-10-Roofe	69.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	von 1888	302.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ungar. Staatsloofe fl. 10	222.50		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ansbacher fl. 7-Roofe	33.90		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Augsburger fl. 7-Roofe	27.40		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Freiburger fl. 10-Roofe	32.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Mailänder fl. 10-Roofe	16.50		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Meininger fl. 7-Roofe	25.70		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Schweb. Thlr.-10-Roofe	69.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	von 1888	302.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ungar. Staatsloofe fl. 10	222.50		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ansbacher fl. 7-Roofe	33.90		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Augsburger fl. 7-Roofe	27.40		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Freiburger fl. 10-Roofe	32.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Mailänder fl. 10-Roofe	16.50		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Meininger fl. 7-Roofe	25.70		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Schweb. Thlr.-10-Roofe	69.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	von 1888	302.-		
5 Obl. v. 1877 M.	4 v. Dett. Nordwest-Gold	—	4 v. Dett. B. Cred.-Anst. fl.	—	4 dto. à 100 M.	—	Ungar. Staatsloofe fl. 10	222.50		